

# Antworten zu häufig gestellten Fragen zur novellierten Gewerbeabfallverordnung

Stand: 26.07.2018

## Inhaltsverzeichnis

1	Fragen zum Geltungsbereich der Gewerbeabfallverordnung.....	3
1.1	Für welche Abfälle gilt die Gewerbeabfallverordnung? .....	3
1.2	Was sind gewerbliche Siedlungsabfälle? .....	3
1.3	Gilt die Gewerbeabfallverordnung auch für Abfälle aus Wohn- und Pflegeheimen? .....	3
1.4	Gilt die Gewerbeabfallverordnung für Abfälle aus privaten Haushalten, wenn gewerbliche Organisationen die Entsorgung übernehmen? .....	3
2	Fragen zur Getrenntfassung gewerblicher Siedlungsabfälle.....	3
2.1	Welche gewerblichen Siedlungsabfälle sind nach der Gewerbeabfallverordnung getrennt zu sammeln? .....	3
2.2	Welche Fremdstoffanteile in getrennt gesammelten Fraktionen sind zulässig? .....	4
2.3	Dürfen gewerbliche Siedlungsabfälle gemeinsam mit Abfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden? .....	4
2.4	Was kann ich tun, wenn mein öffentlich-rechtlicher Entsorger keine Bioabfallentsorgung anbietet? .....	4
2.5	In welchen Fällen können Abfälle als Gemisch gesammelt werden? .....	4
2.6	Kann bei Verwaltungsstandorten auf eine getrennte Bioabfallsammlung verzichtet werden?..	5
2.7	Kann im Fall von sehr geringen Abfallmengen auf eine Getrenntfassung verzichtet werden?	5
2.8	Ist bei Großveranstaltungen eine Ausnahme aus der getrennten Sammlung möglich? .....	5
3	Fragen zur Dokumentation der Getrennthaltung gewerblicher Siedlungsabfälle.....	5
3.1	Wie ist die Getrennthaltung zu dokumentieren?.....	5
3.2	Ist eine Rechnung für die Entsorgung ein ausreichender Praxisbeleg für die Dokumentation der getrennten Sammlung? .....	6
3.3	Muss die Getrenntsammlung durch einen Sachverständigen bestätigt werden? .....	6
3.4	Muss die nach Gewerbeabfallverordnung vorgeschriebene Dokumentation am Standort einsehbar vorliegen oder kann sie (z. B. bei Filialunternehmen) auch an einer zentralen Stelle geführt werden? .....	6
3.5	Kann für die Dokumentation der Getrennthaltung auch ein Dritter beauftragt werden? .....	6
3.6	Wie lange muss die Dokumentation der Getrenntsammlung aufbewahrt werden? .....	6
4	Fragen zur Getrenntsammlungsquote für gewerbliche Siedlungsabfälle .....	7
4.1	Muss jeder Gewerbetreibende eine Getrenntsammlungsquote ermitteln? .....	7
4.2	Wie wird die Getrenntsammlungsquote ermittelt? .....	7

4.3	Gilt die Getrenntsammlungsquote je Abfallerzeuger und Anfallstelle oder je Unternehmen eines Abfallerzeugers mit mehreren Anfallstellen (Niederlassungen, Läden, etc.)? .....	7
4.4	Wie finde ich einen Sachverständigen für den Nachweis der Getrenntsammlungsquote?.....	7
5	Fragen zur Vorbehandlung gemischt gesammelter gewerblicher Siedlungsabfälle .....	8
5.1	Welche Anforderungen müssen Anlagen erfüllen, in denen Gemische gewerblicher Siedlungsabfälle behandelt werden? .....	8
5.2	Wie sind gemischt gesammelte gewerbliche Siedlungsabfällen zu entsorgen?.....	8
5.3	Dürfen Abfallgemische vor einer Vorbehandlung bzw. Aufbereitung oder energetischen Verwertung zwischengelagert werden? .....	8
5.4	Darf ein Betreiber einer Vorbehandlungsanlage die Annahme eines Gemisches ablehnen, wenn es Anteile enthält, die die Vorbehandlung beeinträchtigen?.....	9
5.5	Ist eine Baggersortierung von Gemischen, für die eine Pflicht zur Vorbehandlung besteht, weiterhin zulässig? .....	9
5.6	Sind Anfragen bei Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen mit negativem Ergebnis ausreichend, um die Verwertungsstufe der sonstigen (energetischen) Verwertung zu nutzen?.....	9
6	Fragen zu Bau- und Abbruchabfällen.....	9
6.1	Gilt die Gewerbeabfallverordnung auch für Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen im privaten Bereich entstehen? .....	9
6.2	Wer ist auf Baustellen für die Dokumentation verantwortlich? .....	10
6.3	Besteht bei einzelnen kleineren Baumaßnahmen eine Ausnahme von der Dokumentationspflicht? .....	10
6.4	Wie ist mit getrennt zu sammelnden Abfällen zu verfahren, für die es keine entsprechenden Recyclingmöglichkeiten gibt?.....	10
6.5	Wie sind gemischt gesammelte gewerbliche Bau- und Abbruchabfälle zu entsorgen?.....	10
6.6	Können unbehandelte Mineralik-Gemische zukünftig noch wie bisher im Deponiebau verwertet werden? .....	11

# **1 Fragen zum Geltungsbereich der Gewerbeabfallverordnung**

## **1.1 Für welche Abfälle gilt die Gewerbeabfallverordnung?**

Die Gewerbeabfallverordnung gilt für gewerbliche Siedlungsabfälle und für bestimmte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme von Boden, Steinen und Baggergut. Ausnahmen bestehen außerdem für die ‚verordnete Rücknahme‘, also für Verpackungen (Abfälle der gelben Tonne), sowie Altöle, die nach der Verpackungsverordnung bzw. dem Verpackungsgesetz oder der Altölverordnung zurückgegeben werden. Die Gewerbeabfallverordnung gilt auch nicht für Elektroaltgeräte und Altbatterien, die dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz bzw. dem Batteriegesetz unterliegen sowie für Küchen- und Speiseabfälle, soweit sie vom Geltungsbereich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ausgenommen sind, wie beispielsweise Abfälle, die zur Fütterung oder zur Drucksterilisation bestimmt sind.

## **1.2 Was sind gewerbliche Siedlungsabfälle?**

Gewerbliche Siedlungsabfälle umfassen gewerblich und industriell erzeugte Abfälle sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung mit Abfällen aus privaten Haushalten vergleichbar sind. Da in privaten Haushalten eine Vielzahl Abfälle anfallen können, gibt es auch eine entsprechend große Anzahl von gewerblichen Siedlungsabfällen, die Haushaltsabfällen ähnlich sind.

## **1.3 Gilt die Gewerbeabfallverordnung auch für Abfälle aus Wohn- und Pflegeheimen?**

Für Abfälle, die im Rahmen der privaten Haushalts- und Lebensführung (z.B. in Wohnhäusern) anfallen, gilt die Gewerbeabfallverordnung nicht, sofern der Haushalt selbständig bewirtschaftet ist und die betroffenen Personen die Art und Zusammensetzung der Abfälle im Wesentlichen selbst bestimmen können. Dies ist beispielsweise der Fall in Studenten-, Senioren- und Altenwohnheimen und in Einrichtungen des betreuten Wohnens. In Kliniken und Pflegeheimen dagegen steht die medizinische und pflegerische Versorgung im Vordergrund und nicht die private Haushalts- und Lebensführung. Für Abfälle aus Kliniken und Pflegeheimen gilt deshalb die Gewerbeabfallverordnung.

## **1.4 Gilt die Gewerbeabfallverordnung für Abfälle aus privaten Haushalten, wenn gewerbliche Organisationen die Entsorgung übernehmen?**

Werden Abfälle, die im Rahmen der privaten Lebensführung angefallenen sind, von gewerblichen Wohnungsbaugesellschaften, Wohnungsverwaltungen oder sonstigen Vermietern übernommen und entsorgt, handelt es sich dennoch um Abfälle aus privaten Haushalten. Für diese Abfälle gilt die Gewerbeabfallverordnung nicht.

# **2 Fragen zur Getrennterfassung gewerblicher Siedlungsabfälle**

## **2.1 Welche gewerblichen Siedlungsabfälle sind nach der Gewerbeabfallverordnung getrennt zu sammeln?**

Abfallerzeuger und -besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen sind verpflichtet, die folgenden Abfallfraktionen getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig einem Verfahren zur Wiederverwendung (z.B. Reinigung oder Reparatur) oder einem Recyclingverfahren zuzuführen:

1. Papier, Pappe und Karton (mit Ausnahme von Hygienepapier)
2. Glas
3. Kunststoffe
4. Metalle
5. Holz (getrennt nach Altholzkategorien)
6. Textilien
7. Bioabfälle wie Küchenabfälle, Grünschnitt o.ä.

8. weitere gewerbliche und industrielle Abfallfraktionen, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.

## **2.2 Welche Fremdstoffanteile in getrennt gesammelten Fraktionen sind zulässig?**

Ein hochwertiges Recycling ist am ehesten möglich, wenn Abfälle direkt am Entstehungsort sauber getrennt gesammelt werden. Der Abfallerzeuger und -besitzer hat Anstrengungen zu unternehmen, um Fehlwürfe zu vermeiden. Dazu zählen beispielsweise technische Vorkehrungen wie abschließbare Behälter aber auch organisatorische Maßnahmen, wie entsprechende Arbeitsanweisungen, Hinweisschilder, regelmäßige Unterweisungen der Mitarbeiter sowie ein betriebsinternes Kontrollregime. Kommt es dennoch zu Fehlwürfen, so können sie aus Gründen der Verhältnismäßigkeit bis zu einem geringen Maß hingenommen werden. Welches Maß dabei noch zu tolerieren ist, hängt von den konkreten Umständen, der Abfallart und –menge etc. ab. In der Regel darf eine Fehlwurfquote von 5 Prozent (Masse) nicht überschritten werden. Hierbei ist zu beachten, dass der Abfallübernehmer (z.B. die Recyclinganlage) einzelne Chargen ablehnen kann, die sich aufgrund der enthaltenen Fremdstoffe nicht für eine stoffliche Verwertung eignen.

## **2.3 Dürfen gewerbliche Siedlungsabfälle gemeinsam mit Abfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden?**

Gewerbliche Siedlungsabfälle und Abfälle aus privaten Haushalten sind grundsätzlich getrennt voneinander zu halten und zu entsorgen. Eine Ausnahme gilt für Kleinmengen gewerblicher Siedlungsabfälle. Voraussetzung ist, dass diese Kleinmengen auf Grundstücken anfallen, auf denen gleichzeitig Abfälle von privaten Haushalten entsorgt werden. Eine Kleinmenge darf nicht wesentlich über die üblicherweise in Privathaushalten anfallende Abfallmenge hinausgehen. Dies kann z. B. bei Architekten, Selbstständige, Handwerkern oder Rechtsanwälten der Fall sein, die ihrem Gewerbe oft unter einem Dach mit privaten Haushaltungen nachgehen und ein geringes Abfallaufkommen aufweisen.

## **2.4 Was kann ich tun, wenn mein öffentlich-rechtlicher Entsorger keine Bioabfallentsorgung anbietet?**

Grundsätzlich sind Gewerbetreibende für die Entsorgung ihrer Abfälle selbst verantwortlich. Das heißt, sie wählen ein Entsorgungsunternehmen auf dem freien Markt. Vielfach bietet der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Bioabfallentsorgung auch für Gewerbetreibende an. Auch private Entsorgungsunternehmen bieten die Entsorgung von Bioabfällen an. Steht kein Unternehmen für die Bioabfallentsorgung zur Verfügung, so ist dies durch mehrere Anfragen mit negativem Ergebnis zu belegen.

## **2.5 In welchen Fällen können Abfälle als Gemisch gesammelt werden?**

Von der Grundpflicht zur getrennten Sammlung darf nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Nur wenn eine getrennte Sammlung nachweislich technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, dürfen Abfälle ausnahmsweise als Gemisch gesammelt werden. In der Regel ist die getrennte Sammlung jedoch möglich und zumutbar. Eine technische Unmöglichkeit ist erst dann gegeben, wenn alle in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten zur Erfüllung der Pflicht ausscheiden. Zum Beispiel kann durch einen zeitlich gestaffelten Anfall von Abfallfraktionen oder durch die Nutzung von Bringsystemen der Platzbedarf für Abfallbehälter reduziert werden. Eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit ist erst dann gegeben, wenn die Kosten für die getrennte Sammlung (abzüglich der Wertstofflöse) außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung mit anschließender Vorbehandlung stehen. Beispielsweise wenn im Einzelfall Umstände vorliegen, die eine außergewöhnlich hohe Abweichung von branchenüblichen Kosten verursachen. Dies bedarf einer Beurteilung im Einzelfall. Der Nachweis bloßer Mehrkosten ist nicht ausreichend. Der Abfallerzeuger bzw. -besitzer muss in jedem Fall nachvollziehbar darlegen, für welche Fraktion und aus welchem Grund eine getrennte Sammlung

nicht durchführbar ist. Die als Gemisch gesammelten gewerblichen Siedlungsabfälle müssen anschließend in einer qualifizierten Vorbehandlungsanlage nachträglich sortiert werden.

## **2.6 Kann bei Verwaltungsstandorten auf eine getrennte Bioabfallsammlung verzichtet werden?**

Neben Gewerbebetrieben müssen auch öffentliche Einrichtungen ihre Abfälle nach den Maßgaben der Gewerbeabfallverordnung sammeln und entsorgen. Auf Verwaltungsstandorten besteht demnach die grundsätzliche Pflicht zur getrennten Abfallefassung, dies gilt u.a. für die Sammlung von Bioabfällen (z.B. Kaffeefilter, Teebeutel oder Reste mitgebrachter Speisen). In der Regel ist die getrennte Sammlung von Bioabfällen auch dort technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar. Da Bioabfälle die Sortierung in Vorbehandlungsanlagen stören und sich für eine energetische Verwertung in Verbrennungsanlagen aufgrund ihres Wassergehalts nicht eignen, kommt als Alternative zur getrennten Sammlung und Verwertung nur die Entsorgung über die Restmülltonne in Frage. Deshalb sind Ausnahmen von der getrennten Bioabfallsammlung unter besonders strengen Gesichtspunkten zu prüfen.

## **2.7 Kann im Fall von sehr geringen Abfallmengen auf eine Getrennterfassung verzichtet werden?**

Wenn die eigentlich getrennt zu sammelnde Abfallfraktion nur in einer sehr geringen Menge anfällt, kann von einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der getrennten Erfassung ausgegangen werden. In diesem Fall dürfen Abfälle ausnahmsweise gemischt gesammelt werden. Das Vorliegen der Voraussetzung ist für jede Abfallfraktion einzeln zu belegen. Als Orientierungswert für eine sehr geringe Menge einer Einzelfraktion können 10 kg pro Woche angesetzt werden. Ein Kostenvergleich ist in diesen Fällen entbehrlich. Die getrennte Sammlung von PPK, Glas und Bioabfall ist regelmäßig auch in diesen Fällen zumutbar. Im Falle einer Ausnahme aus der getrennten Sammlung besteht für das Gemisch die Pflicht zur Nachsortierung in einer qualifizierten Vorbehandlungsanlage.

## **2.8 Ist bei Großveranstaltungen eine Ausnahme aus der getrennten Sammlung möglich?**

Auch bei Großveranstaltungen müssen Anstrengungen zur Abfallvermeidung bzw. Getrennterfassung zwecks stofflicher Verwertung der Abfälle unternommen werden. Werden Abfallbehälter an öffentlich zugänglichen Anfallstellen jedoch durch eine Vielzahl von Abfallerzeugern genutzt, kann die Getrenntsammlung unter Umständen nicht gewährleistet werden. Dies ist der Fall, wenn der Besitzer der Gewerbeabfälle nur bedingt auf das Verhalten der Erzeuger Einfluss nehmen kann. Ein Beispiel dafür sind Großveranstaltungen. Ähnliches kann auf Abfallbehälter auf Bahnsteigen oder Flughäfen zutreffen. In diesen Fällen kann eine Ausnahme aus der Pflicht zur getrennten Sammlung bestehen. Der Abfallerzeuger und -besitzer muss allerdings darlegen, für welche Fraktion und aus welchem Grund seine getrennte Sammlung nicht durchführbar ist.

Gewerbehöfe, Technologieparks, Schulen, Arztpraxen, Kanzleien o. ä., sind dagegen keine öffentlich zugänglichen Anfallstellen, die eine Gemischterfassung rechtfertigen. Der Zugang zu den Abfallbehältern kann dort, ggf. durch technische Vorkehrungen, so gestaltet werden, dass eine Getrennterfassung erfolgen kann.

# **3 Fragen zur Dokumentation der Getrennthaltung gewerblicher Siedlungsabfälle**

## **3.1 Wie ist die Getrennthaltung zu dokumentieren?**

Nach der Gewerbeabfallverordnung muss die getrennte Sammlung und die Zuführung der jeweiligen Abfallfraktionen zum Recycling bzw. zur Vorbereitung der Wiederverwendung (z.B. Reparatur, Reinigung) dokumentiert und belegt werden. Aus den Belegen muss hervorgehen, ob und welche

Abfallfraktionen getrennt gesammelt und stofflich oder anderweitig verwertet bzw. beseitigt werden, welche Massen jeweils anfallen, wer die Abfälle übernimmt (Name und Anschrift) und welches Behandlungsverfahren vorgesehen ist (Recycling oder Vorbereitung zur Wiederverwendung). Im Sinne der Nachvollziehbarkeit für den Abfallerzeuger und -besitzer ist darüber hinaus die Angabe der Behandlungsanlage empfehlenswert. Falls in Einzelfällen von der getrennten Sammlung und stofflichen Verwertung abgewichen wird, ist dies ebenfalls zu dokumentieren, d.h. es sind für die einzelnen Abfallfraktionen jeweils die Gründe zu nennen und zu belegen. Sofern sich die örtlichen Gegebenheiten und die sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. Zusammensetzung der Abfälle, Entsorgungswege) nicht verändern, hat die Dokumentation einmalig zu erfolgen. Bei Änderungen hinsichtlich der Zusammensetzung oder Erfassung der anfallenden Abfälle ist die Dokumentation zeitnah zu aktualisieren.

### **3.2 Ist eine Rechnung für die Entsorgung ein ausreichender Praxisbeleg für die Dokumentation der getrennten Sammlung?**

Eine Rechnung kann ein ausreichender Praxisbeleg sein, sofern sie Informationen über die Abfallfraktion und die Massen enthält, sowie Informationen darüber, wer die Abfälle übernimmt (Name und Anschrift) und welches Behandlungsverfahren vorgesehen ist (Recycling oder Vorbereitung zur Wiederverwendung). Andernfalls sind weitere Erklärungen oder Belege der Person beizufügen, der die Abfälle übernimmt (z.B. Entsorgungsunternehmen, Beförderer, Behandlungsanlage). Abzugrenzen ist eine solche Rechnung mit entsprechender Aussagekraft von einem unverbindlichen Angebot, das für die stoffliche Verwertung eingeholt wurde.

### **3.3 Muss die Getrenntsammlung durch einen Sachverständigen bestätigt werden?**

Die Getrenntsammlung ist nach den Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung durch die Abfallerzeuger und -besitzer zu dokumentieren. Ein Nachweis der Getrenntsammlung durch einen Sachverständigen muss im Normalfall nicht erbracht werden.

Eine Ausnahme gilt für die „Getrenntsammlungsquote“: Abfallerzeuger, die mindestens 90 Prozent ihrer Abfälle getrennt sammeln, können bis zum 31. März des Folgejahres einen entsprechenden Nachweis durch einen zugelassenen Sachverständigen erstellen lassen. Sofern im vorangegangenen Kalenderjahr eine Getrenntsammlungsquote von mindestens 90 Prozent nachgewiesen ist, entfällt damit die Pflicht zur Vorbehandlung für das übrig bleibende Gemisch und dieses darf unmittelbar energetisch verwertet werden.

### **3.4 Muss die nach Gewerbeabfallverordnung vorgeschriebene Dokumentation am Standort einsehbar vorliegen oder kann sie (z. B. bei Filialunternehmen) auch an einer zentralen Stelle geführt werden?**

Die Dokumentation muss für jeden Standort separat geführt bzw. ausgewiesen werden. Sie kann allerdings auch zentral geführt werden, muss dann aber auf Verlangen der Behörde unverzüglich vorlegbar sein und die Abfallsituation für den Standort ausweisen.

### **3.5 Kann für die Dokumentation der Getrennthaltung auch ein Dritter beauftragt werden?**

Abfallerzeuger und -besitzer können sich zur Erfüllung ihrer Dokumentationspflichten auch eines Dritten bedienen. Die Darlegungs- und Beweislast für die Erfüllung der Dokumentationspflichten und das Abweichen davon bleibt jedoch ausschließlich beim Abfallerzeuger und -besitzer der jeweiligen Abfälle.

### **3.6 Wie lange muss die Dokumentation der Getrenntsammlung aufbewahrt werden?**

Solange Abfälle im Sinne Gewerbeabfallverordnung entstehen und diese über Entsorgungswege gemäß Gewerbeabfallverordnung entsorgt werden, ist die Dokumentation der getrennten Sammlung vorzuhalten und bei Änderungen zeitnah zu aktualisieren. Unterlagen, die zur Dokumentation der

aktuellen Entsorgungssituation nicht mehr erforderlich sind, sind für etwaige spätere Überprüfungen noch drei Jahre aufzubewahren.

## **4 Fragen zur Getrenntsammlungsquote für gewerbliche Siedlungsabfälle**

### **4.1 Muss jeder Gewerbetreibende eine Getrenntsammlungsquote ermitteln?**

Die Getrenntsammlungsquote ist eine Sonderregelung, die freiwillig durch den Abfallerzeuger in Anspruch genommen werden kann. Diese Regelung erlaubt Abfallerzeugern, ihre Restgemische unmittelbar einer energetischen Verwertung zuzuführen, sofern im vorangegangenen Kalenderjahr eine Getrenntsammlungsquote für gewerbliche Siedlungsabfälle von mindestens 90% erreicht wurde. Die grundsätzliche Pflicht zur Vorbehandlung der Restgemische entfällt in diesem Fall. Der Nachweis muss durch einen Sachverständigen erbracht werden. Zum einen ist zu erwarten, dass sich in einem solchen Restgemisch nur noch wenige stofflich verwertbare Bestandteile befinden und zum anderen sollen damit diejenigen Abfallerzeuger Vorteile erlangen, die ihr Getrenntsammlungspotential tatsächlich weitestgehend ausgeschöpft haben.

### **4.2 Wie wird die Getrenntsammlungsquote ermittelt?**

Die Getrenntsammlungsquote berechnet sich aus dem Quotienten der getrennt gesammelten Massen an gewerblichen Siedlungsabfällen und der Gesamtmasse der bei einem Abfallerzeuger anfallenden gewerblichen Siedlungsabfällen multipliziert mit 100 Prozent. In die Masse der getrennt gesammelten gewerblichen Siedlungsabfälle (Zähler) können nur die getrennt gesammelten Abfälle einbezogen werden, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführt wurden. In die Gesamtmasse der anfallenden gewerblichen Siedlungsabfällen (Nenner) dürfen keine Abfälle einberechnet werden, die von den Regelungen der Gewerbeabfallverordnung ausgeschlossen sind. Die Gewerbeabfallverordnung gilt beispielsweise nicht für Verpackungen, die nach den Regelungen der Verpackungsverordnung zurückgegeben werden (Abfälle der gelben Tonne) oder für Elektroaltgeräte und Altbatterien, die nach den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes bzw. Batteriegesetz entsorgt werden. Beispielrechnung: In einem Betrieb werden 60.000 kg pro Jahr Papier, Kunststoffe, Metall und Holz jeweils getrennt gesammelt und einem Recycling zugeführt. Daneben fallen 5.000 kg Restabfälle und Gemische pro Jahr an. Die Getrenntsammlungsquote beträgt in diesem Beispiel 92 Prozent. Elektroabfälle und Batterien, die über bestehende Sammelsysteme im Rahmen der Produktverantwortung zurückgegeben werden, sowie Verpackungen, die über die gelbe Tonne entsorgt werden, werden bei der Berechnung der Quote nicht berücksichtigt.

### **4.3 Gilt die Getrenntsammlungsquote je Abfallerzeuger und Anfallstelle oder je Unternehmen eines Abfallerzeugers mit mehreren Anfallstellen (Niederlassungen, Läden, etc.)?**

Die Getrenntsammlungsquote ist – wie auch die Dokumentationspflicht - bezogen auf einen Standort bzw. Betriebsstätte (Anfallstelle des Abfalls) zu erfüllen. Hat ein Abfallerzeuger verschiedene Standorte ist die Getrenntsammlungsquote an jedem Standort zu erfüllen. Die Erfüllung einer durchschnittlichen Getrenntsammlungsquote reicht nicht aus.

### **4.4 Wie finde ich einen Sachverständigen für den Nachweis der Getrenntsammlungsquote?**

Der Nachweis der Getrenntsammlungsquote ist durch einen zugelassenen Sachverständigen zu erstellen. Zugelassen sind u.a. Sachverständige,  
- die nach § 36 Gewerbeordnung öffentlich bestellt sind und einem der Sachgebiete Altautoverwertung, Elektrogeräteentsorgung oder Verpackungsentsorgung zugeordnet sind.

Eine Liste der Sachverständigen ist verfügbar unter:

<https://svv.ihk.de/svv/content/home/erweitertesuche.ihk?cid=206394>.

- die durch die Deutsche Akkreditierungsstelle zugelassen sind. Eine Liste der Sachverständigen ist verfügbar unter: <https://www.dakks.de/content/akkreditierte-stellen-dakks>
- die als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation nach dem Umweltauditgesetz für die Branche „Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung“ zugelassen sind. Eine Liste der Sachverständigen ist verfügbar unter: <http://www.dau-bonn-gmbh.de/dauAdrList.htm?cid=209>.

## **5 Fragen zur Vorbehandlung gemischt gesammelter gewerblicher Siedlungsabfälle**

### **5.1 Welche Anforderungen müssen Anlagen erfüllen, in denen Gemische gewerblicher Siedlungsabfälle behandelt werden?**

Betreiber von Vorbehandlungsanlagen für gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle müssen ab dem 01. Januar 2019 bestimmte Anforderungen einhalten. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Recyclings müssen Betreiber ihre Anlage mit mindestens folgenden technischen Komponenten ausstatten: Aggregate zum Zerkleinern, Aggregate zur Separierung, Aggregate zur maschinell unterstützten manuellen Sortierung, Aggregate zur Ausbringung von Eisen und Nichteisenmetallen sowie Aggregate zur Ausbringung von Kunststoff, Holz oder Papier. Außerdem sind diese Anlagen so zu betreiben, dass eine Sortierquote von mindestens 85 Prozent (Masse) sowie eine Recyclingquote von mindestens 30 Prozent (Masse) als Mittelwert im Kalenderjahr erreicht werden. Ohne die Erfüllung dieser Anforderungen gilt ab dem 01. Januar 2019 eine Verwertung von Gemischen gewerblicher Siedlungsabfälle in solchen Anlagen nicht mehr als ordnungsgemäß und ist daher unzulässig.

### **5.2 Wie sind gemischt gesammelte gewerbliche Siedlungsabfällen zu entsorgen?**

Für Gemische aus gewerblichen Siedlungsabfällen gilt die Pflicht zur Vorbehandlung in einer qualifizierten Vorbehandlungsanlage. In solchen Anlagen werden die im Gemisch enthaltenen werthaltigen Bestandteile für ein Recycling nachträglich aussortiert. Ab dem 1. Januar 2019 müssen sich Abfallerzeuger und -besitzer (d.h. auch Beförderer und Sammler) bei der erstmaligen Übergabe der Gemische vom Betreiber schriftlich bestätigen lassen, dass die Vorbehandlungsanlage eine Sortierquote von 85 Prozent sowie die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung an technische Mindestausstattung einhält. Um sich von den Angaben zu überzeugen, sollten sich Abfallerzeuger und -besitzer vom Anlagenbetreiber das Ergebnis der letzten Fremdkontrolle bzw. den Überwachungsbericht nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung sowie die monatliche Dokumentation der Sortierquote (Auszug aus dem Betriebstragebuch) vorlegen lassen. Die Bestätigung bzw. der Beleg über die Einhaltung der jährlichen Sortierquote kann vom Betreiber einer Vorbehandlungsanlage ab dem 1. Januar 2020 verlangt werden.

### **5.3 Dürfen Abfallgemische vor einer Vorbehandlung bzw. Aufbereitung oder energetischen Verwertung zwischengelagert werden?**

Nach der Gewerbeabfallverordnung haben Abfallerzeuger und -besitzer die Pflicht, Abfälle „unverzüglich“ einer entsprechenden Behandlung zuzuführen. „Unverzüglich“ bedeutet nicht sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern. Das heißt, Abfallerzeuger und -besitzer haben einen gewissen Überlegungs- und Planungszeitraum, um einen geeigneten Entsorger auszuwählen und zu beauftragen. Auch wirtschaftliche Aspekte wie Transportkostenoptimierung (z. B. Ansammeln üblicher Containergrößenmengen, Abholrhythmen) oder das Abwarten von kurzzeitigen Preisschwankungen auf dem Entsorgungs- oder Sekundärrohstoffmarkt sind zulässig. Nicht zulässig ist das spekulative längere Abwarten günstigerer Marktverhältnisse.



#### **5.4 Darf ein Betreiber einer Vorbehandlungsanlage die Annahme eines Gemisches ablehnen, wenn es Anteile enthält, die die Vorbehandlung beeinträchtigen?**

Betreiber von Vorbehandlungsanlagen können Anlieferungen, die für eine Vorbehandlung nicht geeignet sind, von der Annahme ausschließen. Insbesondere dürfen die in der Gewerbeabfallverordnung genannten Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung nicht enthalten sein – und Bioabfälle und Glas nur soweit sie die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen. Da bereits geringe Mengen Bioabfall die Vorbehandlung beeinträchtigen, sollten sie daher im Gemisch möglichst nicht enthalten sein. Andernfalls laufen Vorbehandlungsanlagenbetreiber Gefahr, dass sie ihre vorgegebenen Quoten ggf. nicht erfüllen können. Zur Vorbeugung von Fehlwürfen in Gemischen sind die in der Antwort zu Frage Nr. 2.2 genannten Maßnahmen ebenso geeignet.

#### **5.5 Ist eine Baggersortierung von Gemischen, für die eine Pflicht zur Vorbehandlung besteht, weiterhin zulässig?**

Eine Baggersortierung als alleinige Vorbehandlung von Gemischen, für die eine Pflicht zur Vorbehandlung besteht, ist nur noch bis zum 31. Dezember 2018 zulässig. Ab dem 01. Januar 2019 müssen Vorbehandlungsanlagen im Sinne der Gewerbeabfallverordnung über alle in der Anlage der Gewerbeabfallverordnung aufgeführten Aggregate verfügen: Aggregate zum Zerkleinern, Aggregate zur Separierung, Aggregate zur maschinell unterstützten manuellen Sortierung, Aggregate zur Ausbringung von Eisen und Nichteisenmetallen sowie Aggregate zur Ausbringung von Kunststoff, Holz oder Papier. Eine alleinige Sortierung mittels Bagger entspricht dem nicht. Zulässig ist die Baggersortierung von Gemischen als einer von mehreren Behandlungsschritten in einer Vorbehandlungsanlage oder ausnahmsweise als Bestandteil einer Behandlungskaskade von mehreren hintereinandergeschalteten Anlagen, die insgesamt die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung an Vorbehandlungsanlagen erfüllen. In diesem Fall ist der Betreiber der ersten Anlage gegenüber der Behörde sowie gegenüber den Abfallerzeugern und -besitzern für die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Vorbehandlungsanlagenbetreibers verantwortlich.

#### **5.6 Sind Anfragen bei Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen mit negativem Ergebnis ausreichend, um die Verwertungsstufe der sonstigen (energetischen) Verwertung zu nutzen?**

Zur Dokumentation, dass keine Angebote zur Vorbehandlung oder Aufbereitung in annehmbarer Entfernung (i.d.R. nicht mehr als 50 km vom Anfallort) auf dem Markt verfügbar sind, sind mehrere Anfragen bei Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlagen mit negativem Ergebnis geeignet. In diesem Fall darf die hierarchisch nachfolgende Verwertungsstufe genutzt werden. Eine Ablehnung der Annahme des Gemisches aufgrund eines zu hohen Fremdstoffanteils ist dagegen keine hinreichende Begründung zur Nutzung der nachfolgenden Verwertungsstufe. Vielmehr sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Fehlwürfe zu vermeiden (siehe Antwort auf Frage Nr. 2.2).

## **6 Fragen zu Bau- und Abbruchabfällen**

### **6.1 Gilt die Gewerbeabfallverordnung auch für Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen im privaten Bereich entstehen?**

Werden bei Renovierungs- und Reparaturarbeiten in einem Privathaus durch ein gewerbliches Unternehmen Abfälle erzeugt, so handelt es sich um gewerblich erzeugte Abfälle, die nach den Regelungen der Gewerbeabfallverordnung zu entsorgen sind. Werden die Arbeiten hingegen durch den Eigentümer selbst oder durch Familienangehörige oder Bekannte durchgeführt, wird es sich in der Regel um Abfälle aus privaten Haushalten handeln. Die Entsorgung richtet sich dann nach den

allgemeinen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (u.a. gilt die Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger).

## **6.2 Wer ist auf Baustellen für die Dokumentation verantwortlich?**

Die Gewerbeabfallverordnung adressiert die Dokumentationspflichten jeweils sowohl an Erzeuger als auch an Besitzer der Abfälle. Auf Baustellen treffen sie demnach sowohl den Auftraggeber als Abfallerzeuger (Bauherr) als auch den Auftragnehmer als Abfallbesitzer (das ausführende Bauunternehmen). Beide Beteiligten sind demnach gleichermaßen für die Erfüllung der Pflichten verantwortlich. Wer auf einer konkreten Baustelle die Dokumentation nach der Gewerbeabfallverordnung übernimmt, kann vertraglich (also privatrechtlich) vereinbart werden. Er muss die Dokumentation auf Nachfrage der Behörde vorweisen können. In der Regel wird durch die Behörde vorrangig der früheste Verursacher der Abfallentstehung (also der Erzeuger in Gestalt des Auftraggebers bzw. Bauherrn) in Anspruch genommen. Letztendlich kann die Behörde aber auf alle Verpflichteten zurückgreifen. Insbesondere sind bereits bei der Ausschreibung bzw. Auftragserteilung durch den Auftraggeber die Dokumentationspflichten zu berücksichtigen.

## **6.3 Besteht bei einzelnen kleineren Baumaßnahmen eine Ausnahme von der Dokumentationspflicht?**

Bei kleineren Baumaßnahmen (weniger als 10 m<sup>3</sup> Abfälle) besteht keine Dokumentationspflicht. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht, wenn der Unternehmer auf seinem Betriebshof größere Abfallmengen aus einzelnen kleineren Baumaßnahmen (weniger als 10 m<sup>3</sup> Abfälle) sammelt. Nur die Abfallerzeuger und -besitzer, bei denen das Gesamtvolumen der Abfälle aus den einzelnen Baumaßnahmen weniger als 10 m<sup>3</sup> beträgt, sind von den Dokumentationspflichten für diese Baumaßnahme befreit. Bei der Sammlung der Abfälle von Einzelbaumaßnahmen auf dem Betriebshof des Bauunternehmers bestehen die Dokumentationspflichten, sofern der Abfallanfall auf dem Betriebshof insgesamt 10 m<sup>3</sup> übersteigt.

## **6.4 Wie ist mit getrennt zu sammelnden Abfällen zu verfahren, für die es keine entsprechenden Recyclingmöglichkeiten gibt?**

Grundsätzlich sind für nahezu alle der nach Gewerbeabfallverordnung getrennt zu sammelnden Fraktionen Recyclingverfahren bekannt und im Regelfall auch verfügbar. Für einige Abfälle wie Gipskartonplatten, Glaswolle und Steinwolle befinden sich Recyclingkapazitäten im Aufbau. Für HBCD-haltige Dämmstoffe befinden sich Recyclingverfahren in der Erprobung. Sobald Recyclingkapazitäten für diese Abfälle in zumutbarer Entfernung verfügbar sind, sind diese zu nutzen.

## **6.5 Wie sind gemischt gesammelte gewerbliche Bau- und Abbruchabfälle zu entsorgen?**

Für Gemische aus überwiegend nichtmineralischen Bau- und Abbruchabfällen (also augenscheinlich mehr als die Hälfte) gilt die Pflicht zur Vorbehandlung. In der Vorbehandlungsanlage werden die im Gemisch enthaltenen werthaltigen Bestandteile für ein Recycling nachträglich aussortiert. Ab dem 1. Januar 2019 müssen sich Abfallerzeuger und -besitzer (d.h. auch Beförderer und Sammler) bei der erstmaligen Übergabe der Gemische vom Betreiber schriftlich bestätigen lassen, dass die Vorbehandlungsanlage eine Sortierquote von 85 Prozent sowie die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung an technische Mindestausstattung einhält. Um sich von den Angaben zu überzeugen sollten sich Abfallerzeuger und -besitzer vom Anlagenbetreiber das Ergebnis der letzten Fremdkontrolle bzw. den Überwachungsbericht nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung sowie die monatliche Dokumentation der Sortierquote (Auszug aus dem Betriebstagebuch) vorlegen lassen. Die Bestätigung bzw. der Beleg über die Einhaltung der jährlichen Sortierquote kann vom Betreiber einer Vorbehandlungsanlage ab dem 1. Januar 2020 verlangt werden.

Für Gemische aus überwiegend mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (also augenscheinlich mehr als die Hälfte) besteht die Pflicht zur Aufbereitung. Ziel der Aufbereitung ist vorrangig das Brechen und

Klassieren der Mineralik, um vermarktungsfähige Gesteinskörnungen herzustellen. Abfallerzeuger und -besitzer müssen sich bei der erstmaligen Übergabe des Gemisches durch den Anlagenbetreiber bestätigen lassen, dass in der Aufbereitungsanlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden. Dies bedeutet, dass diese Gesteinskörnungen den rechtlichen Vorschriften und gültigen DIN-Normen sowie den damit verbundenen Qualitätsanforderungen entsprechen müssen (z.B. den Brandenburgischen Technischen Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau).

#### **6.6 Können unbehandelte Mineralik-Gemische zukünftig noch wie bisher im Deponiebau verwertet werden?**

Mineralik-Gemische müssen zunächst in eine Aufbereitungsanlage gegeben werden. Ausnahmen hiervon sind nur möglich, soweit die Behandlung in einer Aufbereitungsanlage technisch nicht möglich (z.B. aus hygienischen Gründen) oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Um eine Ausnahme aufgrund wirtschaftlicher Unzumutbarkeit rechtfertigen zu können, müssen die Kosten der Aufbereitung und der anschließenden Entsorgung erheblich höher liegen als eine Verwertung im Deponiebau.